

ZH_OBERGERICHT SB130534 vom 2. Mai 2014

ZH Obergericht, 2014-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130534

FR: ZH_OBERGERICHT SB130534 du 2 mai 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB130534 del 2 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 6. November 2013 wurden A._____ (nachfolgend Beschuldiger 1) und B._____ (nachfolgend Beschuldigte 2) des gewerbmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB sowie des mehrfachen betrügerischen Konkurses und Pfändungsbetrugs im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen. Der Beschuldigte 1 wurde zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 24 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt und 6 Monate als vollziehbar erklärt wurde. Die Beschuldigte 2 wurde zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt, wobei der Vollzug der Strafe aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde.

- 5 -

E. 2

Gegen dieses Urteil meldeten die Beschuldigten innert der Frist von Art. 399 Abs. 1 StPO schriftlich Berufung an (Urk. 33 und 34). Mit Eingaben vom 6. bzw. 10. Dezember 2013 reichten die amtlichen Verteidiger fristgerecht die Berufungserklärungen ein (Urk. 46 und 47). Die Staatsanwaltschaft (und die Privatkläger) verzichteten auf Anschlussberufung (vgl. Urk. 50). Beweisergänzungen wurden keine beantragt. Die Beschuldigten beantragten einen vollumfänglichen Freispruch. Am 25. Februar 2014 wurde die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung der Verteidiger vom persönlichen Erscheinen dispensiert (Urk. 50 und 51). Am 25. April 2014 wurde auf Antrag des amtlichen Verteidigers der Beschuldigten 2 dieser das persönliche Erscheinen zur Hauptverhandlung erlassen (Urk. 54).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat sich ausführlich mit den Argumenten betreffend Mittäterschaft der beiden Beschuldigten auseinandergesetzt und hat diese bejaht. Auf diese zutreffenden Ausführungen kann ohne Weiterungen verwiesen werden (Urk. 45 Erw. II B.2.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.1.1

Was die konkrete Strafzumessung beim Beschuldigten 1 betreffend gewerbmässigem Betrug angeht, so ist bezüglich der objektiven Tatschwere festzuhalten, dass der Beschuldigte 1 während mehreren Jahren delinquierte und (zusammen mit der Beschuldigten 2) insgesamt einen sehr beträchtlichen Deliktsbetrag von über Fr. 300'000.- ertrugen hat. Der verursachte Schaden für die Allgemeinheit, aber auch für andere Sozialhilfeempfänger, die durch die Tat in Verruf geraten, erscheint erheblich. Der Beschuldigte 1 hatte zeitweise bis zu drei Beschäftigungen gleichzeitig. Zur Verheimlichung seiner Einkünfte benützte er sodann mehrere Bankkonten. Auch wenn er

nicht besonders raffiniert vorging, handelte er somit planmässig und nicht plump, was doch von einer nicht unerheblichen kriminellen Energie zeugt. Diese zeigt sich auch darin, dass er im langjährigen Kontakt mit den Behörden sein Lügenkonstrukt aufrecht erhielt, unter Zuhilfenahme von Arztzeugnissen eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit vortäuschte, und auch auf konkrete Frage auf seine mögliche Beschäftigung ohne Skrupel diese leugnete. Auch legte er zeitweise eine fordernde Haltung an den Tag und reagierte teilweise erbost, wenn von ihm Belege eingefordert wurden. Er schreckte letztlich auch nicht davor zurück, seine ältere Tochter in diese Machenschaften einzubeziehen, welche erst durch die Untersuchung davon erfuhr (Urk. 4/003601-04). Deutlich fällt sodann die lange Tatdauer verschuldenserhöhend ins Gewicht. Sodann ist auch zu beachten, dass er die treibende Kraft hinter diesem ganzen Betrugsfall war und der Beschuldigten 2 als Mittäterin zwar auch eine unterstützende Rolle zukam, ohne indessen den Weg vorzugeben. Mit der Vorinstanz (Urk. 45 Erw. III.4.1.1.) kann sodann von einer vom Verteidiger als verschuldensminderndes Element eingebrachten angeblichen Opfermitverantwortung keine Rede sein. Er verkennt mit den zitierten Beispielen die unterschiedliche Natur ei-

- 19 - nes Sozialhilfebetrugs und eines Anlagebetruges. Das objektive Tatverschulden ist nicht mehr leicht.

E. 2.1.2

Was die subjektive Tatschwere anbelangt, so war der Beschuldigte 1 schlicht auf die Erlangung finanzieller Vorteile aus. Er handelte dabei direktvorsätzlich. Nicht gekümmert hat den Beschuldigten 1 offenbar, dass gerade solche Personen, die aufgrund tatsächlicher Notlagen existenziell auf finanzielle Unterstützung durch die Sozialen Dienste angewiesen sind, unter den Machenschaften unberechtigter Leistungsbezüger wie dem Beschuldigten 1 zu leiden haben, da auch ihnen zunehmend mit Misstrauen begegnet wird und sie sich zusätzliche, teilweise an Schikane grenzende Abklärungen gefallen lassen müssen. Zugunsten des Beschuldigten 1 ist zu beachten, dass er sich in einer schwierigen finanziellen Lage befunden hat, teils durch die Spielsucht der Beschuldigten 2, teils aber auch durch die nicht den relativ bescheidenen Einkommensverhältnissen angepasste Lebensweise. So lässt sich den Gesprächsnotizen entnehmen, dass die jüngere Tochter die Steinerschule besuchte und hohe Telefonrechnungen vorhanden waren (Urk. 1/001302). Mit der Begründung der Vorinstanz (Urk. 45 Erw. III.4.1.2.) ist sodann davon auszugehen, dass seine Aussagen betreffend seiner angeblichen Spielsucht nicht überzeugen und er daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag. Auch in der heutigen Befragung machte er zur Dauer seiner Spielsucht Angaben, die seinen bisherigen Aussagen widersprechen (Prot. II S. 10 f.). Zu Recht weist die Vorinstanz darauf hin, dass bei einem solchen Aussageverhalten die Spielsucht nicht derart im Vordergrund gestanden hat. Insgesamt wirkt demnach das Tatverschulden des Beschuldigten 1 auch in subjektiver Hinsicht nicht mehr leicht.

E. 2.1.3

Das Verschulden des Beschuldigten 1 wiegt somit nicht mehr leicht. Eine Einsatzstrafe im Bereich von rund 30 Monaten Freiheitsstrafe erscheint dem Verschulden angemessen.

E. 2.2

Bei der Bewertung des Tatverschuldens betreffend den Pfändungsbetrag ist ebenfalls der lange Deliktszeitraum von knapp 10 Jahren und die Gefährdung der Gläubigerinteressen im erheblichen Umfang von knapp Fr. 90'000.– einzubeziehen. Leicht verschuldenserhöhend wirkt sich dabei insbesondere die mehrfache

- 20 - Tatbegehung aus. Die kriminelle Energie ist im Vergleich zum Sozialhilfebetrug indessen etwas geringer einzuschätzen, wurde der Beschuldigte 1 nicht von sich aus tätig, sondern reagierte im Rahmen des Pfändungsverfahrens mit lügenhaften Angaben zur Einkommenssituation der Familie. Dabei verwies er im wesentlichen auf die Unterstützung durch das Sozialamt und verschwieg bewusst die zusätzlichen Einkommen von ihm und der Beschuldigten 2 sowie die beiden Fahrzeuge und machte falsche Angaben zum Aufenthalt der Tochter. Für das Betreibungsamt bestand kein Anlass, an diesen Angaben zu zweifeln. Dem Beschuldigten 1 kommt dabei auch hier die massgebliche Rolle zu. Was seine Motivation anbelangt, so kann auf die vorstehenden Ausführungen zum gewerbsmässigen Betrug verwiesen werden (vorstehend Ziff. 2.1.2.). Das Tatverschulden ist als noch leicht zu beurteilen und eine hypothetische Strafe von 7 Monaten erscheint angemessen.

E. 2.2.1

Einen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB begeht, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspie-

- 9 - gelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung des Opfers. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen (BGE 135 IV 76 E. 5.1). Als arglistig ist die Irreführung dann zu qualifizieren, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet, sich täuschender Machenschaften – er stützt seine Behauptungen durch Belege oder Handlungen, die sie als glaubwürdig erscheinen lassen – bedient oder die Täuschung (unter zusätzlichen Voraussetzungen) mittels einer einfachen Lüge erfolgt (vgl. BGE 126 IV 171 f. oder auch BGE 127 IV 163 ff.). Die einfache Lüge ist dann als arglistig anzusehen, wenn sie nicht oder nicht ohne besondere Mühe überprüfbar ist, wenn dem Getäuschten die Überprüfung nicht zumutbar ist oder der Täter den Getäuschten von der Überprüfung abhält oder wenn der Täter aufgrund besonderer Umstände damit rechnet, dass der Getäuschte von der Überprüfung absehen wird. Wenn das Opfer elementare Vorsichtsregeln missachtet, reicht hingegen eine einfache Lüge nicht aus, um Arglist zu begründen. Die Täuschung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB kann auch durch konkludentes Handeln erfolgen. Unvollständige Angaben eines Sozialhilfebezügers, die ein falsches Gesamtbild entstehen lassen bzw. dieses bekräftigen, kommen einer aktiven Irreführung durch konkludentes Handeln gleich (BGE 131 IV 83 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_542/2012 vom 10. Januar 2013 E. 1.2).

E. 2.2.2

Die Verteidigung des Beschuldigten 1 bestritt anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung und auch heute das Vorliegen von Arglist, namentlich wegen Eigenverantwortung des Opfers. So habe die Sozialbehörde einen fort-dauernden Verdacht auf nicht deklarierte Beschäftigung gehabt, sei diesem Verdacht nicht konkret nachgegangen (Recherchen, Anfragen bei Dritten) und habe auf das Nichteinreichen der geforderten Unterlagen lediglich mit ermahnenden Schreiben und der Vereinbarung neuer Termine reagiert. Durch das Unterlassen

- 10 - von Nachforschungen, wozu sie ohne Weiteres in der Lage gewesen wäre, habe sich die Sozialbehörde leichtsinnig verhalten (Urk. 29 S. 21 und Urk. 58 S. 5-8). Der amtliche

Verteidiger der Beschuldigten 2 bringt ebenfalls vor, dass die Sozialen Dienste den Irrtum mit einem Minimum an Aufmerksamkeit hätten erkennen können und somit leichtfertig gehandelt hätten. Aus den Gesprächsnotizen gehe hervor, dass die Behörden diverse konkrete Abklärungen gemacht hätten, aber sehr einfache Abklärungen unterblieben seien. Insbesondere hätte der Beizug eines IK-Auszuges (individueller Kontoauszug aus dem AHV-Konto) die falschen Angaben der Beschuldigten 2 aufgedeckt (Urk. 31 S. 3 ff. und Urk. 59 S. 4-9).

E. 2.2.3

Im Bereich der Sozialhilfe handelt eine Behörde gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung leichtfertig, wenn sie die eingereichten Belege nicht prüft oder es unterlässt, die um Sozialhilfe ersuchende Person aufzufordern, die für die Abklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse relevanten Unterlagen wie beispielsweise die letzte Steuererklärung und Steuerveranlagung oder Kontoauszüge einzureichen. Hingegen kann ihr eine solche Unterlassung, angesichts der grossen Zahl von Sozialhilfeersuchen, nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn diese Unterlagen keine oder voraussichtlich keine Hinweise auf nicht deklarierte Einkommens- und Vermögenswerte enthalten (Urteil 6B.689/2010 vom 25. Oktober 2010, Erw. 4.3.4).

E. 2.2.3.1

Der Beschuldigte 1 arbeitete vom Februar 1999 bis Dezember 2004 als Selbständiger für die D._____ AG (Urk. 2/002038), was er gegenüber den Sozialen Diensten verschwieg. Im Unterschied zu den nachfolgend erwähnten Arbeitsstellen (nachfolgend Ziff. 2.2.3.2.) wurden dem Beschuldigten 1 die Entschädigung für seine Arbeit für die D._____ AG vom Februar 1999 bis im Juni 2001 14 Mal auf das den Sozialen Diensten bekannte Konto UBS-Konto . ausbezahlt (Urk. 2/002285 - 002330). Eine letzte Auszahlung auf dieses Konto erfolgte danach noch im Juli 2002 (Urk. 2/002328). Insofern ist der Rapport der Stadtpolizei vom 14. Dezember 2010 falsch, worin festgehalten wurde, auf obgenanntes Konto seien ausschliesslich die Sozialhilfegelder einbezahlt worden (Urk. 2/002013). Die Auszahlungen in unterschiedlicher Höhe erschienen auf dem monatlichen Kontoauszug mit dem Vermerk "Saläreingang" bzw. "Gutschrift von D._____ AG,

- 11 - ... [Adesse] " (Urk. 2/0087 [Februar 1999], 2289 [April 1999], 2302 [Mai 2000], 2304 [Juli 2000], 2306, 2307 [September, Oktober 2000], 2309, 2310, 2311, 2312, 2313 [Dezember 2000 bis April 2001], 2315, 2316 [Juni, Juli 2001], 2328 [Juli 2002]). Der vollständige Beizug bzw. die regelmässige Einsicht in die Kontounterlagen hätten damit genügt, um diese Erwerbsquelle zu orten. Indessen ist Folgendes festzuhalten: Der Umstand, dass der Beschuldigte 1 bei der D._____ AG arbeitete, wurde bereits im Zusammenhang mit der Abklärung der Bedürftigkeit im Dezember 1998 und Januar 1999 in den Gesprächsnotizen der Sozialen Dienste thematisiert. Dabei wurden die Sozialen Dienste vom letzten Arbeitgeber des Beschuldigten 1 (F._____) auf einen möglichen Nebenjob des Beschuldigten 1 hingewiesen. Auf insistierende Nachfrage beim Beschuldigten 1 stellte sich dann heraus, dass er noch für die D._____ AG gearbeitet hatte, wobei er eine Kündigung per 31. Oktober 1998 den Sozialen Diensten am 12. Januar 1999 nachreichte. Dennoch erhielt er im November 1998 offenbar nochmals einen Lohn. Der Beschuldigte bestätigte indessen am 12. Januar 1999 den Sozialen Diensten, keine Anstellung mehr zu haben (Urk. 1/001399 f.). Auf diese Auskunft durften sich die Sozialen Dienste nach Treu und Glauben verlassen. Mit Ausnahme von 2 Einsätzen im Februar 1999 und April 1999

war er bis Mai 2000 nicht mehr für die D._____ AG tätig (Urk. 3/002627). Damit blieben auch die Kontoauszüge des betreffenden UBS-Kontos ohne entsprechende Eingänge. Nach den Be- teuerungen des Beschuldigten 1 hatten die Sozialen Dienste keinen Anlass zu Weiterungen (vgl. dazu unten Ziffer 2.2.3.3.). Wie sich den Gesprächsnotizen entnehmen lässt, nahmen die Sozialen Dienste auch Einsicht in Kontounterlagen, die gemäss Vermerk vom 18. April 2001 "Bankauszüge i.O" (Urk. 1/001307) of- fenbar ohne verdächtige Einträge waren. Dies war durchaus möglich, da nicht in jedem Monat Einzahlungen erfolgten (z.B. August 2000; Urk. 1/002305). Ab Juni 2001 bis Juli 2002 erfolgten keine weiteren Auszahlungen auf dieses Konto.

E. 2.2.3.2

Was die weiteren Arbeitsstellen des Beschuldigten 1 bei der E._____ AG (vom Juli 2001 bis September 2007) und bei der G._____ (vom September 2007 bis Oktober 2008) angeht, so wurden diese Löhne ebenfalls auf ein dem Sozial- amt nicht bekanntes Bankkonto ausbezahlt (Urk. 2/002013), ebenso wie die Ein-

- 12 - kommen der Beschuldigten 2 bei der D._____ AG (vom Februar 1999 bis Oktober 2000), bei der E._____ AG (vom August 2001 bis September 2007) und aus selb- ständiger Tätigkeit (vom September 2003 bis Juli 2004). Der Verteidiger des Beschuldigten 1 hält nun dafür, dass aufgrund vorhandener Verdachtsmomente die Sozialen Dienste Massnahmen zur Aufdeckung der "Situ- ation" hätten ergreifen müssen. So würde in den Gesprächsnotizen konkret der Verdacht geäussert, der Beschuldigte 1 gehe einer Beschäftigung nach (vgl. Be- merkungen vom 22. Mai 2002: "Evtl. arbeitet Hr. A._____ an Nachmittagen privat als Reiniger" [Urk. 1/001312] sowie Abschlussbericht H._____ vom 30. Mai 2002: "Es ist nicht ausgeschlossen, dass Hr. A._____ nebenbei arbeitet" [Urk. 1/001104 = D4/4/14]; vom 28. Juni 2004: "Lege meine Vermutung dar, die Annahme, dass das Ehepaar nebenbei im Reinigungsbereich arbeite" [Urk. 1/001316]; dito in ei- nem E-Mail vom 15. August 2005: "Besten Dank für Rückmeldung, hatte bisher mit Familie ähnliche Erfahrungen gemacht und auch Vermutungen, dass Hr. A._____ gelegentlich Arbeiten nachgeht, die er nicht deklariert" [Urk. 1/001111 = D4/4/18]). Zudem habe auch das Verhalten des Beschuldigten 1 dazu Anlass ge- geben, da seine Behauptung betreffend (vermeintlicher) Therapie von den Sozia- len Diensten z.B. über eine Rückfrage beim zuständigen Arzt nicht verifiziert wor- den sei und auch vom Beschuldigten 1 keine entsprechende Bestätigung vorge- legt worden sei (Urk. 29 S. 14 f. und Urk. 58 S. 5 ff.).

E. 2.2.3.3

Die Situation des Sozialamts ist nicht mit dem rechtsgeschäftlichen Ver- kehr unter Privaten zu vergleichen, wo jeder ohne Vorgaben und im eigenen Be- lieben entscheiden kann, ob er eine Leistung erbringen will oder nicht. Wo Leis- tungen seitens des Staates an Ansprecher in behaupteter Notsituation schnell zu erbringen sind, hat der Grundsatz von Treu und Glauben deshalb umso mehr Gewicht (vgl. auch BGE 131 IV 83 Erw. 2.1.1 zu Art. 16 ELG). Weder kann die Sozialhilfebehörde von einem Ansprecher den zwingenden Beweis seiner Bedürf- tigkeit verlangen, noch obliegt es ihr, eine glaubhaft gemachte Bedürftigkeit mit aufwendigen Beweismassnahmen zu widerlegen zu versuchen, bevor Auszah- lungen gemacht werden (ZR 106/2007 Nr. 13). Der Ansprecher wird denn auch auf die Strafbarkeit eines missbräuchlichen Leistungsbezugs hingewiesen (Urk.

- 13 - 1/001008-9 und 1/001010 - 36 = Urk. 1/D1/1 bis Urk. 1/D1/11). Daraus folgt, dass die Prüfungsanforderungen an staatliche Stellen in diesen Fällen nicht sehr hoch anzusetzen

bzw. die Arglist erleichtert erstellt ist. Das Sozialamt darf die Bezüger nicht unter den Generalverdacht stellen, sie würden versuchen, Leistungen zu er- trügen.

E. 2.2.3.5

Aus den Gesprächsnotizen ergibt sich zunächst, dass der Beschuldigte 1 entsprechende konkrete Fragen des zuständigen Sachbearbeiters nach ander- weitigen Einkünften oder Beschäftigungen jedes Mal verneinte. Dabei verweist er immer wieder auf seinen angeschlagenen physischen und psychischen Gesund- heitszustand (Urk. 1/001305, 1306, 1308, 1310) und reicht auch vereinzelt Arzt- zeugnisse ein: Am 21. Januar 2002 nimmt der zuständige Sachbearbeiter auch Rücksprache mit Dr. I._____, dem Arzt des Beschuldigten 1, welcher die Rücken- probleme des Beschuldigten 1 bestätigt, wobei er über das Ausmass noch keine Angaben machen könne (Urk. 1/001310 f.). Am 14. Januar 2002, 10. April 2002, am 8. Mai 2002 und am 20. Mai 2002 wird er vom Arzt für 2 Wochen, 1 Woche bzw. 5 Tage und dann für 50 % arbeitsunfähig geschrieben (Urk. 1/001312 f.). Am 18. November 2002 hält der Sachbearbeiter sodann fest, der Beschuldigte 1 "sit- ze zusammengekauert am Tisch, spreche kein Wort mehr. Evtl. Depressionen" (Urk. 1/001314). Am 28. Juni 2004 verneinten die beiden Beschuldigten, dass sie nebenbei im Reinigungsbereich arbeiteten. Der Beschuldigte 1 verweist wieder auf gesundheitliche Probleme. Ein Arztzeugnis vom 20. Juli 2004 bescheinigt wiederum bis auf Weiteres eine 50 % Arbeitsunfähigkeit (Urk. 1/001316). Am 23. Oktober 2007 wird in den Gesprächsnotizen festgehalten, dass der Beschul- digte seit 2004 gemäss mitgebrachtem Arztzeugnis zu 50 % krankgeschrieben sei (Urk. 1/001323). Aus den Notizen sind sodann unbezahlte Arztrechnungen immer wieder ein Thema (z.B. Urk. 1/001314). Sodann ergibt sich auch, dass der Be- schuldigte 1 ständig über Geldmangel klagte (z.B. 28.11.01, 04.04.05, 25.10.05 Urk. 1/001309, 18, 20).

E. 2.2.3.6

Indem die Beschuldigten gegenüber den Sozialen Diensten angaben, keiner Arbeit nachzugehen, und indem der Beschuldigte 1 geltend machte, auf- grund gesundheitlicher Probleme nicht bzw. nur teilweise arbeitsfähig zu sein, und

- 14 - diese Behauptung durch eine Vielzahl von Arztzeugnissen untermauerte, erweck- te der Beschuldigte beim Sozialamt den Eindruck, er habe aufgrund dieser ge- sundheitlichen Probleme noch keine Stelle finden können. Er untermauerte dies noch während den Gesprächen, indem er sich als psychisch angeschlagen zeig- te. Es wurde ihm sodann verschiedentlich von der Einzelfallkommission mangels Arbeitsintegration das Unterstützungsbudget gekürzt (Entscheid vom 12.02.2001 [Urk.1/001149 = 1/D/6/1], vom 07.08.2008 [Urk. 1/001158 = 1/D/6/6]).

E. 2.2.3.7

Mit dem Verschweigen ihrer tatsächlichen finanziellen Verhältnisse belo- gen die Beschuldigten die Sozialen Dienste. Zwar ergeben sich aus den Ge- sprächsnotizen verschiedene Anhaltspunkte, dass der Verdacht auf eine mögliche Arbeitstätigkeit insbesondere des Beschuldigten 1 bestand. Indessen fehlten kon- krete Hinweise, wo der Beschuldigte 1 hätte tätig sein können. Der Beschuldigte 1 wurde, wie bereits erwähnt, jeweils auf diesen Verdacht angesprochen, wobei er eine Erwerbstätigkeit konstant verneinte. Der von ihm immer wieder geltend ge- machte und mit Arztzeugnissen belegte beeinträchtigte Gesundheitszustand liess eine solche Bestreitung entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 58 S. 10) nicht unglaubhaft erscheinen. Dass Verdachtsmomente bereits

vor den geltend gemachten gesundheitlichen Problemen bestanden haben sollen (Urk. 58 S. 11), ändert daran nichts. Dementsprechend hatte das Sozialamt auch keinen Anlass, weitere Abklärungen zu treffen. Den Kontoauszügen des Beschuldigten 1 konnten ab Juli 2002 – wie bereits erwähnt – auch keine weiteren Einnahmequellen entnommen werden. Es bestand für das Sozialamt mithin kein zwingender Anlass, an der Arbeitslosigkeit und der (teilweisen) Arbeitsunfähigkeit des Beschuldigten 1 zu zweifeln. Eine vertiefte Abklärung über den Beizug der Steuererklärungen erschien unter diesen Umständen nicht als angezeigt, zumal sie zugunsten der Steuerbehörden für die Jahre 2001 bis 2007 Unterstützungsbestätigungen (vollumfängliche Unterstützung) für die Beschuldigten ausstellten (Urk. 2/002206 - 002212). Zu berücksichtigen ist sodann, dass die Familie des Beschuldigten neben der finanziellen Unterstützung auch Unterstützung im Hinblick auf anfänglich massive Ehekonflikte (mit Selbstmordabsichten der Beschuldigten 2 und der älteren Tochter C._____, Jg. 87 (Urk. 1/001309), die Lehrstellensuche für die Tochter C._____ und auch die gesundheitlichen Probleme der Beschuldigten 2 (Depressi-

- 15 - on, nervliche Probleme [Urk. 1/001322]) benötigte. Aufgrund dieser Begleitumstände ist es nachvollziehbar, dass die Ressourcen bzw. die Kapazität des Sozialamtes limitiert waren. Dass die Sozialen Dienste weder einen individuellen Kontoauszug aus dem AHV-Konto (IK-Auszug) vom Beschuldigten verlangten noch einen solchen vom Amt wegen bezogen, ist entgegen der Ansicht der Verteidigung der Beschuldigten 2 (Urk. 31 S. 4 und Urk. 59 S. 5) nachvollziehbar, bestand die Möglichkeit, einen IK-Auszug auch ohne Zustimmung des betroffenen Leistungsbezügers einzuholen, doch erst ab dem 1. Dezember 2012, als die entsprechende Änderung von § 18 des Sozialhilfegesetzes in Kraft trat (vgl. ABl. 2009, 1849). Ebenfalls nachzuvollziehen ist, dass bei einem Verdacht auf eine Arbeitstätigkeit nicht sogleich die Zahlungen gestoppt werden können. Immerhin wurden dem Beschuldigten 1, wie bereits erwähnt, mehrmals die Leistungen gekürzt. Die Sozialen Dienste taten folglich alles im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Eine umfangreichere Überprüfung der Lüge wäre für das Sozialamt unzumutbar gewesen, wovon die Beschuldigten ausgehen konnten. Das Verhalten der Sozialen Dienste ist trotz der vagen Vermutungen einer möglichen Erwerbstätigkeit vor dem Hintergrund der gesamten Umstände keinesfalls als leichtfertig einzustufen. Die Arglist ist folglich zu bejahen.

E. 2.2.3.8

Auch das Verschweigen der Tätigkeit der Tochter C._____ bei der E._____ AG und ihrer Lehrstelle bei J._____ war – wie die Vorinstanz zutreffend festhält – arglistig. Der Beschuldigte 1 kleidete das Ganze in die "aupair"- und Sprachaufenthalts Geschichte, die Beschuldigte 2 gab den Verdienst der Tochter C._____ ebenfalls nicht an. Die Sozialen Dienste hatten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Tochter C._____ überhaupt ein Einkommen erzielte. Ebenso kann betreffend der Falschangabe des Mietzinses auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, die auch die Einwände der Verteidigung überzeugend entkräftet hat (Urk. 45 Erw. II B.3.2. ff.).

E. 2.2.4

Die übrigen objektiven Tatbestandsmerkmale der Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen, der Irreführung, der Vermögensdisposition und des Vermögensschadens hat die Vorinstanz, wie eingangs erwähnt, zutreffend gewürdigt. Die Sozialen Dienste sahen sich aufgrund des Verschweigens von Ein-

- 16 - kommen und Vermögenswerten durch die Beschuldigten irrtümlich veranlasst, diesen Sozialhilfeleistungen zu erbringen. Der Vorsatz und die Bereicherungsabsicht als subjektive Tatbestandselemente liegen ebenfalls vor, da die Beschuldigten wussten, dass sie nicht zu Sozialhilfeleistungen berechtigt waren, was sich deutlich an ihren Vertuschungshandlungen (nicht angegebene Konten) zeigt, sie aber trotzdem bezogen. Es ist auch in dieser Hinsicht auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 45 Erw. II B.3.5.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.3

Die Vorinstanz hat sich auch mit den Einwänden der Verteidigungen betreffend Gewerbsmässigkeit auseinandergesetzt (Urk. 45 Erw. II B.3.4.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Wesentlich für das berufsmässige Handeln ist, dass der Täter sich darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen relativ regelmässige Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Betrag an die Finanzierung seiner Lebenshaltung darstellen (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 18. Aufl., N. 13 zu Art. 137). Da die Beschuldigten ihren und den Lebensunterhalt der Familie in den Jahren 1999 bis 2008 neben ihren eigenen Arbeitseinkommen mit den von den Sozialen Diensten monatlich ausbezahlten Unterstützungsgeldern, welche sogar noch höher ausfielen, als die verschwiegenen Arbeitseinkünfte, bestritten, liegt klarerweise gewerbsmässiger Betrug vor.

E. 2.3.1

In Anwendung des Asperationsprinzips ist in einer Gesamtwürdigung die Einsatzstrafe angemessen zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen ist (BGE 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010 Erw. 3.2.; BGE 118 IV 119 E. 2b; 127 IV 101 E. 2c.; Ackermann, a.a.O., Art. 49 N 49). Zu beachten ist dabei das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich oder situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGE 6B_323/2010, Urteil vom 23. Juni 2010).

E. 2.3.2

Auszugehen ist von der Einsatzstrafe für gewerbsmässigen Betrug von 30 Monaten. Zu berücksichtigen ist sodann der Umstand, dass der mehrfache Pfändungsbetrug zwar ein eigenständiges Delikt ist, aber insofern einen Konnex aufweist, als es im Zusammenhang mit dem Verheimlichen der Erwerbstätigkeit steht. Insgesamt erweist sich in Anwendung des Asperationsprinzips eine tatenbezogene Freiheitsstrafe von 34 Monaten als gerechtfertigt.

- 21 -

E. 2.4

Die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch die Vorinstanz trifft zu. Die Beschuldigten sind daher im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 3. Betreffend den Vorwurf des betrügerischen Konkurses- und Pfändungsbetrugs brachte der Verteidiger des Beschuldigten 1 vor Vorinstanz und im Berufungsverfahren vor, der Tatbestand sei nicht erfüllt; "die 'vorenthaltenen' Vermögenswerte hätten in der Tat noch vorhanden sein müssen." (Urk. 29 S. 25). Indessen

habe der Beschuldigte 1 das nicht deklarierte Vermögen vollumfänglich verspielt (Urk. 29 S. 25 und Urk. 58 S. 13 f.). Der Verteidiger der Beschuldigten 2 plädierte diesbezüglich ebenfalls auf Freispruch, weil sie ihr Einkommen sofort verspielt habe und diese Beträge nie zu einer Pfändung geführt hätten (Urk. 31 S. 6 und Urk. 59 S. 9).

- 17 -

E. 2.4.1

Der Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten 1 ergeben sich aus den Befragungen in der Untersuchung und vor Vorinstanz (Urk. 4/003467-74, Urk. 28 S. 1-5) und sind auch im angefochtenen Urteil dargestellt (Urk. 45 Erw. III.4.4.). Darauf kann verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte 1 seine bisherigen Angaben zur Person weitgehend (Prot. II S. 6-11).

E. 2.4.2

Im Schweizerischen Strafregister ist der Beschuldigte nicht verzeichnet (Urk. 56). Die Vorstrafenlosigkeit ist ebenfalls neutral zu gewichten.

E. 2.4.3

Der Beschuldigte 1 zeigte sich anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung und in der Berufungsverhandlung geständig und reuig (Urk. 28 S. 8, Prot. I S. 14 und Prot. II S. 12 und S. 15). Gleichzeitig erklärte er betreffend der Pfändungsdelikte, er habe nur das gemacht, was man ihm beim Betreibungsamt gesagt habe (Urk. 28 S. 8). Diese Äusserungen sind deshalb – entsprechend der Einschätzung der Vorinstanz – nur zurückhaltend zu seinen Gunsten zu werten. Mit der Vorinstanz ist sodann die Verletzung des Beschleunigungsgebotes leicht strafmindernd anzurechnen.

E. 2.5

Zusammenfassend erscheint eine Strafe von 30 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. 3. Strafzumessung für die Beschuldigte 2

E. 3

Die Vorinstanz hat in Nachachtung der Beweiswürdigungsregeln (Urk. 45 S. 12 - 15) sehr differenziert die Aussagen der Beschuldigten, der Tochter C._____ und die von den Sozialen Diensten eingereichten Urkunden gewürdigt.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat sich ausführlich mit diesen Argumenten auseinandergesetzt. Es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden (Urk. 45 Erw. II B.4.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung wurden keine neuen Argumente vorgebracht. Zu Recht hat die Vorinstanz unter Hinweis auf BGE 102 IV 172 E.2a) festgehalten, dass der Tatbestand des betrügerischen Konkurses und des Pfändungsbetruges nach heutiger Lehre und Rechtsprechung ein konkretes Gefährdungsdelikt ist. Als solches setzt dieses nicht voraus, dass der Schaden tatsächlich eintritt; vielmehr genügt es, wenn das Verhalten des Täters objektiv geeignet ist, einen Schaden bei den Gläubigern zu verursachen (BSK StGB-Nadine Hagenstein, Art. 163 N 57 f., N 61). Der Einwand des Verteidigers der Beschuldigten 2 zielt nun darauf ab, dass ihre monatlichen Einnahmen nie zu einer Pfändung geführt hätten, da sie weit unter dem Existenzminimum gelegen hätten. Die Falschangaben hätten sich somit in einem Bereich bewegt, in welchem keine Gläubiger geschädigt worden wären (Urk. 31 S. 6). Er macht damit geltend, das Verhalten

sei nicht geeignet gewesen, eine Gläubigerschädigung hervorzurufen. Hierzu ist anzumerken, dass das Einkommen der Beschuldigten 2 anteilmässig mit jenem des Beschuldigten 1 am Pfändungsvollzug partizipiert hätte. Entscheidend ist sodann, dass im vorliegenden Fall das betriebsrechtliche Existenzminimum beim Pfändungsvollzug bereits durch die Unterstützungsbeiträge der Sozialen Dienste praktisch gedeckt war (vgl. z.B. Pfändungsvollzug vom 29. Juni 2000 [Urk. 3/002680-83]) und damit bei der Heranziehung der zuzusätzlichen Einkommen der Beschuldigten keine Rolle mehr gespielt hätte. Insofern kann auch nicht argumentiert werden, dass bei Offenlegung dieser Einkommen die Unterstützungsbeiträge im gleichen Ausmass gesunken wären, so dass das Existenzminimum nicht überschritten worden wäre. Abzustellen ist auf das im Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs tatsächlich vorhandene Einkommen. Unbeachtlich ist die Verwendung dieser Gelder durch die Beschuldigten.

E. 3.1.1

Für die objektiven Tatkomponenten ist beim gewerbsmässigen Betrug zunächst auf die Erwägungen betreffend den Mittäter zu verweisen (vorstehend Ziff. 2.1.1). Die Beschuldigte 2 ist allerdings beim Sozialamt weniger oft in Erscheinung getreten als der Beschuldigte 1. Wie bereits erwähnt, ist denn auch ihr Tatbeitrag im Vergleich zum Mittäter als geringer zu gewichten, was verschuldensmindernd wirkt (vgl. dazu die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz, Urk. 45 Erw. III.5.1.1.). Sie hat indessen, auch wenn sie nicht die treibende Kraft hinter dem Betrug war, doch über Jahre mit dem Beschuldigten 1 die Sozialbehörden hinter das Licht geführt und mit ihrem verheimlichten Einkommen von über Fr. 100'000.– auch aktiv einen erheblichen Beitrag für den ungerechtfertigten Be-

- 22 - zug von Sozialgeldern geleistet. Die objektive Tatschwere erscheint als nicht mehr leicht und die Einsatzstrafe ist auf 24 Monate Freiheitsstrafe festzulegen.

E. 3.1.2

In subjektiver Hinsicht hat der Verteidiger der Beschuldigten 2 vor allem auf ihre Spielsucht als verschuldensrelativierendes Moment hingewiesen (Urk. 31 S. 7 ff.). Der in diesem Zusammenhang erstattete gerichtspsychiatrische Befund vom 23. September 2011 der Universitätsklinik Zürich (Urk. 4/003709) hält fest, dass die Beschuldigte 2 im Zeitraum zwischen 1990 bis ca. 2007 die Diagnosekriterien für das "Pathologische Spielen" erfülle. In den Jahren 2002/2003 habe sich zudem eine Panikstörung entwickelt, welche schliesslich vor drei bis vier Jahren ursächlich für das Sistieren des pathologischen Spielens gewesen sei. Zudem liege ihre Intelligenz im unterdurchschnittlichen Bereich. Diese Spielsucht der Beschuldigten 2 habe jedoch keine deutliche Beeinträchtigung des psychosozialen Funktionsniveaus zur Folge. Gleiches gelte für ihre unterdurchschnittliche Intelligenzausstattung. Sie sei sodann nicht unfähig gewesen, das Verbotene der inkriminierten Tat zu erkennen und nach dieser Einsicht zu handeln. Auch sei keine reduzierte Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Taten vorgelegen (Urk. 4/003709 ff; 003737). Abschliessend hält das Gutachten fest, dass das pathologische Spielen und die unterdurchschnittliche Intelligenzausstattung im Hinblick auf die vorgeworfenen Delikte nicht schuldfähigkeitsrelevant seien. Aus psychiatrischer Sicht lieferten beide Faktoren jedoch einen Verstehenshintergrund für das strafbare Verhalten der Beschuldigten 2, dessen Bedeutung für die Strafzumessung juristisch-normativ zu beurteilen sein werde (Urk. 4/003739). Der amtliche Verteidiger hält im Gegensatz dafür,

dass wegen der Spielsucht von einer zumindest leicht reduzierten Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit auszugehen sei (Urk. 31 S. 10). Die Vorinstanz hat eine solche gestützt auf das Gutachten verneint (Urk. 46 Erw. II.5.1.2.). Sie hält indessen ebenfalls fest, dass das bei der Beschuldigten 2 diagnostizierte pathologische Spielen zwischen 1990 bis ca. 2007 ihre Lebensweise bestimmt habe, welche nicht als luxuriös einzustufen sei. Dennoch seien als Motiv letztlich finanzielle und egoistische Gründe auszumachen. Damit zeigt sich, dass doch die Spielsucht in dieser Periode ihr Leben und damit auch ihre Verhaltensweise geprägt hat. Die finanzielle Not hatte

- 23 - ihre Ursache vor allem in der Spielsucht. Deshalb besteht für das deliktische Verhalten ein finanzielles Motiv, schwergewichtig durch die Spielsucht hervorgerufen. Abgesehen von dieser Sucht sind sonst keine anderen Motive erkennbar. Diesem Umstand ist im leichten Grade verschuldensmindernd Rechnung zu tragen. Auch das Gutachten verschliesst sich letztlich mit dem etwas unscharfen Begriff "Verstehenshintergrund" nicht gegen eine solche Interpretation. Den von der Vorinstanz im Übrigen gemachten Erwägungen zur subjektiven Tat schwere kann uneingeschränkt gefolgt werden (Urk. 45 Erw. III.5.1.2.). Insbesondere ist der vom Beschuldigten 1 ausgehende Druck auf die Beschuldigte 2 nicht derart, dass ein Strafmilderungsgrund nach Art. 48 StGB zur Anwendung gelangen würde. Vielmehr ist dieser Umstand nur leicht zu ihren Gunsten zu berücksichtigen.

E. 3.1.3

Insgesamt wird das objektive durch das subjektive Tatverschulden relativiert und die hypothetische Einsatzstrafe ist auf 20 Monate anzusetzen.

E. 3.2

Was nun die Tatkomponente beim Pfändungsbetrug angeht, so kann betreffend der objektiven Tatschwere grundsätzlich auf die vorstehenden Ausführungen beim Beschuldigten 1 verwiesen werden (Ziff. 2.2.). Wie die Vorinstanz sodann zutreffend festgehalten hat, ist verschuldensrelativierend zu werten, dass sie nur wenige Male persönlich an den Pfändungsvollzügen teilgenommen hat und insgesamt eine untergeordnete Rolle im Vergleich zum Beschuldigten 1 eingenommen hat. Sodann ist auch hier der Spielsucht mit einer leichten Verschuldensminderung Rechnung zu tragen. Es ist diesbezüglich insgesamt von einem noch leichten Verschulden auszugehen, wobei die Einsatzstrafe auf 4 Monate anzusetzen wäre.

E. 3.3

Ausgehend von einer Einsatzstrafe von 20 Monaten ist in Anwendung des Asperationsprinzips (vorstehend 2.3.1.) diese auf 22 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

- 24 - 3.4.1. Der Werdegang und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten ergeben sich aus den Befragungen in der Untersuchung (Urk. 4/003530 - 32) und dem psychiatrischen Gutachten (Urk. 4/003709 ff) und sind auch im angefochtenen Urteil dargestellt (Urk. 48 S. 20). Darauf kann verwiesen werden. Aus diesen persönlichen Verhältnissen und ihrem Werdegang ergeben sich keine über die beim Tatverschulden berücksichtigen Faktoren hinausgehenden strafzumessungsrelevanten Umstände. 3.4.2. Im Schweizerischen Strafregister ist die Beschuldigte aktuell nicht verzeichnet (Urk. 57). Die Vorstrafenlosigkeit ist ebenfalls neutral zu gewichten. 3.4.3. Was das Nachttatverhalten angeht, so hat die Vorinstanz die Umstände sorgfältig gewürdigt. Indessen ist ihre Reue

etwas stärker zu gewichten; ihre Berufung auf die durch das Gutachten ausgewiesene Spielsucht ist von ihrer subjektiven Empfindung her durchaus nachvollziehbar und tut ihrer geäußerten Reue keinen Abbruch. Somit erweist sich aufgrund des Nachtatverhaltens doch eine etwas stärkere Strafreduktion als angebracht. 3.4.4. Die Verletzung des Beschleunigungsgebots ist mit der Vorinstanz (Urk. 45 Erw. III.5.4.5.) ebenfalls zugunsten der Beschuldigten zu werten. Ebenso wenig wie beim Beschuldigten 1 ist eine besondere Strafeempfindlichkeit erkennbar, die zu berücksichtigen wäre (Urk. 45 Erw. III.5.4.2.).

E. 3.5

Zusammenfassend erscheint eine Strafe von 18 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. V. Strafvollzug Die Vorinstanz hat die Grundsätze zum Strafvollzug zutreffend wiedergegeben (Urk. 45 Erw. IV.1.). Darauf kann verwiesen werden. Sie hat auch bei beiden Beschuldigten mit zutreffenden Erwägungen den teilbedingten bzw. bedingten Vollzug gewährt. Zuzufolge des Verschlechterungsgebotes ist diese Regelung zu übernehmen.

- 25 - VI. Kostenfolgen 1. Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositivziffern 5 bis 7) zu bestätigen. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Im gewichtigen Schuldpunkt unterliegen die Beschuldigten vollumfänglich, während sich die Sanktion hinsichtlich der Höhe bei der Beschuldigten 2 nur leicht zu ihren Gunsten ändert. Dies rechtfertigt indessen keine Änderung der Kostenaufgabe. Die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen die Kosten der amtlichen Verteidigungen, sind deshalb unter solidarischer Haftbarkeit je zur Hälfte aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt die Rückforderung gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB sowie – des mehrfachen betrügerischen Konkurses und Pfändungsbetrugs im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 StGB. 2. Die Beschuldigte B._____ ist schuldig - des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB sowie - des mehrfachen betrügerischen Konkurses und Pfändungsbetrugs im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 StGB. 3. a) Der Beschuldigte A._____ wird bestraft mit 30 Monaten Freiheitsstrafe.

- 26 - b) Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 24 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (6 Monate) wird die Freiheitsstrafe vollzogen.

E. 4

a) Die Beschuldigte B._____ wird bestraft mit 18 Monaten Freiheitsstrafe. b) Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bedingt aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

E. 5

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 5 bis 7) wird bestätigt.

E. 6

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 7'034.60 amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1 Fr. 4'348.10 amtliche Verteidigung der Beschuldigten 2

E. 7

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigungen, werden den Beschuldigten unter solidarischer Haftung je zur Hälfte auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt vorbehalten.

E. 8

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A._____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten A._____ (übergeben) – die amtliche Verteidigung der Beschuldigten B._____ im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten B._____ (übergeben) – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich – die Privatküglerschaft Stadt Zürich, Soziale Dienste sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A._____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten A._____ – die amtliche Verteidigung der Beschuldigten B._____ im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten B._____ – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich – die Privatküglerschaft Stadt Zürich, Soziale Dienste

- 27 - und nach unbenützlichem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

E. 9

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 28 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 2. Mai 2014 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic.iur. Spiess lic.iur. Hafner Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.